

Entgeltordnung der Stadt Jever für die Inanspruchnahme von Standflächen auf Veranstaltungen der Stadt Jever

„Aufgrund des § 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 258) und der §§ 2, 5 und 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017, (Nds. GVBl. 2017, S. 121), hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 folgende Entgeltordnung für die Zeit ab dem 1. Januar 2020 beschlossen:

§ 1 Entgeltbegründung

1. Für die Zulassung zu Standflächen auf Veranstaltungen der Stadt Jever werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.
2. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem Entgelttarif.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der zugelassene Beschicker zu den Veranstaltungen der Stadt Jever.

§ 3 Bemessungsgrundlage

1. Das Entgelt wird für die Gesamtdauer der Veranstaltung erhoben.
2. Bemessungsgrundlage ist die Standgröße und die Betriebsart des zugelassenen Betriebes.
3. Das Entgelt beinhaltet neben der Platzmiete die Abgeltung für Wasser, Kosten für die Wasserabnahmestellen, Abwasser, Platzreinigung und Müllabfuhr sowie Werbung.

4. Die Entgelte sind Nettobeträge und erhöhen sich um die gesetzliche Mehrwertsteuer.

5. Der Aufwand für Elektroenergie wird entsprechend der jeweils geltenden Entgelte des Versorgers verbrauchsbezogen, mit dem Stromanbieter abgerechnet.

6. Für die Bindung von Neuheiten können Nachlässe vom geltenden Entgelttarif von bis zu 50 % gewährt werden. Die Entscheidung obliegt dem Veranstalter.

7. Vorgenannte Nachlässe vom geltenden Entgelttarif können durch den Veranstalter differenziert nach

- Neufestsetzung auf Grund von Baulücken oder
- für die Beschaffung von Neuheiten vorgenommen werden.

§ 4 Entgelttarif

Der Entgelttarif richtet sich nach der Anlage zu dieser Entgeltordnung.

§ 5 Fälligkeit

Die nach dieser Entgeltordnung zu erhebenden Entgelte werden mit der Vertragsunterzeichnung vor dem Festbeginn des Zulassungsjahres fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Jever, den 12. Dezember 2019

Jan Edo Albers
Bürgermeister